Antrag zur Ausstellung eines Ausweises für Assistenzhunde nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen. Freiwillige Angaben sind gekennzeichnet.

Für Menschen mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Stelle:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8
18055 Rostock
Telefon 0385 588-59968
E-Mail: assistenzhunde@lagus.mv-regierung.de

1. Art des Antrages

Haben Sie schon einmal einen Antrag gestellt?

☐ Nein (weiter mit Punkt 2)

☐ Ja

Bei welcher Behörde (ggfs. auch im Ausland) haben Sie schon einmal einen Antrag gestellt?

_____

Welche Zertifizierungsnummer/Ausweisnummer hatte dieser Antrag?

_____

2. Persönliche Angaben der antragstellenden Person

Nachname, Vorname (ggfs. Geburtsname): _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon (freiwillige Angabe): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

3. Werden Sie gesetzlich vertreten oder haben Sie einen Bevollmächtigten?

☐ Nein (weiter mit Punkt 4)

☐ Ja

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern (z. B. Eltern) oder zu anderen Bevollmächtigten

Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon tagsüber erreichbar (freiwillige Angabe): _____

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe): _____

Fügen Sie bitte gegebenenfalls eine Betreuungsurkunde in Kopie bei.

4. Angaben zum Assistenzhund

Name des Hundes: _____

Datum Wurftag: _____

Nummerncode des Mikrochip-Transponders: _____

5. Fotos

Reichen Sie bitte zur Ausstellung des Ausweises ein Farbfoto von Ihrem Hund (Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend) und ein eigenes Passbild ein (beide Bilder je in Hochformat; Größe 35*45 mm), gerne auch per Mail im JPEG-Format.

6. Erfolgte die Anerkennung als Assistenzhund im Ausland?

☐ Nein (weiter mit Punkt 7)

☐ Ja, dann reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Nachweis über die im Ausland abgelegte Prüfung vor einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle entsprechend den Anforderungen des § 12f Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG),
- Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts der Prüfung und
- Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung oder Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder eine fachärztliche Bescheinigung

7. Ihr Hund wurde als Hilfsmittel nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (z. B. Blindenführhund) anerkannt?

☐ Nein (weiter mit Punkt 8)

☐ Ja, dann reichen Sie bitte einen Nachweis über die Anerkennung zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 SGB IX, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen ein.

8. Sie leben mit Ihrem Assistenzhund in einer „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ zusammen

☐ und haben vor dem 1. Juli 2023 die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung und eine entsprechende erfolgreiche Prüfung absolviert?

☐ oder Sie haben vor dem 1. Juli 2023 die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung begonnen und werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 diese Ausbildung beenden und eine entsprechende Prüfung erfolgreich absolvieren?

Reichen Sie bitte in beiden Fällen folgenden Nachweise ein:

- Prüfungsbescheinigung/Prüfungszeugnis
- Nachweis über das Datum der Prüfung
- Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung oder Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder fachärztliche Bescheinigung

Achtung! Diese Anerkennung kann nur bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

Rechtsgrundlagen für Punkt 8:

- für die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung des Assistenzhundes
  § 12f Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- für die Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
  § 12g BGG

9. Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

_____

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres

_____

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder der bevollmächtigten Person

Hinweise

Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Assistenzhunde sind von der Hundesteuer befreit.

Assistenzhunde lassen sich gemäß § 3 AHundV anhand der Hilfeleistungen einteilen:

- Blindenführhund
- Mobilitätsassistenzhund
- Signalassistenzhund
- Warn- und Anzeige-Assistenzhund
- PSB-Assistenzhund

Die Ausgabe des „Mensch-Assistenzhund-Ausweis“ und eines Abzeichens ist kostenlos.

Die Anerkennung zum Assistenzhund wird befristet bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat und kann unter Vorlage eines tierärztlichen Attestes zweimal um je bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie

- auf der Webseite das Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Assistenzhunde
- auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter www.bmas.de, insbesondere FAQ zu den neuen Regelungen des BGG zu Assistenzhunden
- in der Assistenzhundeverordnung (AHundV)
- dem Behindertengleichstellungsgesetz (insbesondere § 12)

Hinweise zum Datenschutz

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) wird Ihr Passbild digital verarbeitet und vorübergehend speichern. Die Speicherung dieser Sozialdaten erfolgt ausschließlich für den Produktionsprozess des Ausweises. Dabei werden zu jeder Zeit die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachtet und gewährleistet. Eine Übermittlung der Daten an andere Stellen erfolgt nicht.

Originalbilder wie auch digitalisierte Bilder werden unmittelbar nach Verarbeitung und Zusendung des Ausweises datenschutzgerecht vernichtet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Originalbilder wegen des hohen Aufwandes und der Kosten nicht zurückgesandt werden.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung von Sozialdaten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X).